

§§ 932 ff. BGB.

Sozialistisch - genossenschaftliches Eigentum kann — ebenso wie Volkseigentum — durch gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten nicht erlöschen. Diejenigen Normen des BGB, die einen ungewollten Verlust des Eigentumsrechts nach sich ziehen, sind mit dem Wesen des sozialistischen Eigentums nicht zu vereinbaren.

KrG Saalfeld, Ürt. vom 2. Februar 1958 — CV 3/58.

Die Klägerin — eine Konsumgenossenschaft — hat am 3. Oktober 1956 mit der Käuferin P. einen Teilzahlungsvertrag über einen Radioapparat im Werte von 530 DM abgeschlossen. Die Käuferin P. schuldet der Klägerin noch 333,89 DM. Nach dem Teilzahlungsvertrag bleibt der gekaufte Gegenstand bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der Klägerin. Er darf nicht vermietet, verliehen, weiterverkauft oder verpfändet werden. Die Käuferin P. hat illegal die DDR verlassen und den Radioapparat an den Verklagten verkauft. Der Verklagte weigert sich, den Apparat herauszugeben.

Die Klägerin trug vor, daß das genossenschaftliche Eigentum vollen Eigentumschutz genieße und ihr Eigentumsrecht auch nicht durch gutgläubigen Erwerb eines Nichtberechtigten erlöschen könne. Sie stützte sich dabei auf die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 8. Oktober 1957 - Zz 52/57 - in NJ 1957 S. 776.

Der Verklagte hat vorgetragen, daß er nach §§ 932 ff. BGB gutgläubig Eigentum erworben habe. Bei Abschluß des Kaufvertrages habe ihm die Verkäuferin versichert, daß der Apparat bezahlt und sie Eigentümerin sei.

Der Verklagte wurde zur Herausgabe des Rundfunkgerätes verurteilt.

Aus den G r ü n d e n :

In dem vorgelegten Teilzahlungsvertrag haben die Klägerin und die Käuferin vereinbart, daß der Klägerin bis zur vollständigen Zahlung der Kaufsumme das Eigentum an dem Radioapparat Vorbehalten bleibt. Es ist erwiesen, daß die Käuferin P. noch nicht die Hälfte der Kaufsumme bezahlt hat. Das Eigentum ist daher noch nicht übergegangen.

Dem Verklagten steht der Schutz des guten Glaubens nach § 932 BCJB * nicht zu. Sozialistisches Eigentum (Volkseigentum, Eigentum gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Genossenschaften) bildet die Grundlage unseres Staates. In Art. 28 der Verfassung ist der Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums festgelegt. Der Begriff der Unantastbarkeit

bezieht sich jedoch nicht nur auf Volkseigentum, sondern auch auf das diesem gleichgestellte sozialistisch-genossenschaftliche Eigentum.

Die Bestimmungen des BGB sind von unserem Staat nur insoweit sanktioniert worden, als sie nicht im Widerspruch zur Verfassung und den Anschauungen der Werktätigen der DDR stehen. Wollte man die Bestimmungen des Sachenrechts des BGB hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens beim Eigentumserwerb auch gegenüber dem Volkseigentum und dem ihm gleichgestellten Eigentum anwenden, dann würde das einen zu geringen Schutz bedeuten.

Es ist deshalb nicht möglich, insoweit die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden (vgl. Nathan in NJ 1957 S. 749). Das Oberste Gericht hat mit Urteil vom

8. Oktober 1957 (NJ 1957 S. 776) ebenfalls entschieden, daß das durch Vertrag oder Gesetz begründete Sicherungseigentum des Staates an beweglichen Sachen vollen Eigentumschutz genießt und daß es durch gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten nicht erlöschen kann. Wenn es sich hierbei auch um die Entscheidung eines anders gelegenen Falles handelt, so muß der Grundsatz der Nichtanwendung des § 932 BGB analog angewandt werden. Der Grundsatz gilt auch für die Fälle, in denen sich die staatliche Handelsorganisation oder eine der sozialistischen Konsumgenossenschaften auf Grund der abgeschlossenen Teilzahlungsverträge das Eigentumsrecht an den verkauften Sachen bis zur endgültigen Zahlung Vorbehalten hat.

Die Teilzahlungsgeschäfte des staatlichen oder genossenschaftlichen Handels nehmen in unserem Wirtschaftsleben heute einen großen Rahmen ein. Wollte man den gutgläubigen Eigentumserwerb von Nichtberechtigten zulassen, so würde das eine Schädigung des sozialistischen Eigentums zur Folge haben. Jeder Bürger, der sog. Gelegenheitskäufe aus Privathand tätigt, muß dabei das Risiko in Kauf nehmen, daß an der gekauften Sache Rechtsmängel bestehen und daß er unter Umständen nicht das Eigentum daran erwerben kann. Er kann nicht verlangen, daß der genossenschaftliche Handel als rechtmäßiger Eigentümer der gekauften Sache den Schaden trägt. Im Falle von Regreßansprüchen muß sich der Käufer an den Verkäufer wenden, von dem er die Sache erworben hat

(Mitgeteilt von Fritz Major,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR)

Allgemeine Aufsicht des Staatsanwalts

§§ 8, 20, 21 Abs. 1 Buchst. a-d, 24 Abs. 5 der VO über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 11. Mai 1957 (GBl. I S., 289).

Mängel in der Betriebsprämienordnung und bei der Anwendung der Betriebsprämienverordnung.

Einspruch des Staatsanwalts des Bezirks Schwerin vom 14. August 1958 — V 102/58.

Bei einer Überprüfung der Anwendung der Betriebsprämienverordnung durch die Werfleitung des VEB E. in B. wurden eine Reihe von Gesetzesverletzungen festgestellt. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ungezetlichkeiten:

1. Bei den Zuführungen blieb die für den Fall der Nichterfüllung der Pläne vorgesehene Regelung unberücksichtigt. Über die Gewinne aus der Massenbedarfsartikelproduktion erfolgten keine Festlegungen.

2. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ist in der Betriebsprämienordnung festgelegt, daß die Prämienmittel des Teils II auch für Zuschüsse zu Feiern anlässlich des 8. März und des 1. Mai verwendet werden können.

3. Obwohl im Abschn. C Prämierungsbedingungen in Form von Mindestforderungen festgelegt sind, werden in der Betriebsprämienordnung diese Mindestforderungen wieder ignoriert. Dadurch wird das Leistungsprinzip verletzt.

Gegen diese Gesetzesverletzungen legte der Staatsanwalt des Bezirks Schwerin gem. § 13 Abs. 2 StAG Einspruch ein.

Aus den G r ü n d e n :

Eine der Grundbedingungen der Lösung der Aufgaben, wie sie der V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands den Werktätigen zur Erfüllung und Übererfüllung des zweiten Fünfjahrplans stellt, ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der volkseigenen Wirtschaft. Ein Hebel zu dieser Steigerung ist die konsequente Anwendung des Leistungsprinzips, wie es in der VO über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 11. Mai 1957 (GBl. I S. 289) gesetzlich geregelt ist. Daher ist es notwendig, daß unter Wahrung dieses Leistungsprinzips die Betriebsprämienverordnung (BPrVO) mit allen ihren gesetzlichen Regelungen durch die Wirtschaftsfunktionäre eingehalten wird.

Der vorgenannte Grundsatz wird im VEB E. nicht in vollem Umfange verwirklicht. Während in der Prämienordnung des Betriebes im Abschn. A die Zuführungen aus allen Planteilen eingehend dargelegt und geregelt sind, wurde jedoch § 24 Abs. 5 der BPrVO nicht berücksichtigt. Wenn einerseits dem Personenkreis, der aus Teil I prämiert wird, ein besonderer materieller Anreiz durch die Regelung des § 24 Abs. 3 in Form einer progressiven Steigerung der Zuführungen zu diesem Teil bei der Übererfüllung der Pläne gegeben wird, so darf aber andererseits nicht unberücksichtigt bleiben, daß dem Teil I des Prämienfonds entsprechend